

## **Vereinbarung zur „Integrität und Transparenz“**

zwischen

### **Transparency International - Deutschland e. V.**

Alte Schönhauser Str. 44

10119 Berlin

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- im Folgenden TI-Deutschland genannt -

und

### **Klinikum Region Hannover GmbH,**

In den Sieben Stücken 2-4

30566 Hannover

vertreten durch die Geschäftsführer

- im Folgenden KRH genannt -

### **Präambel**

Die KRH beabsichtigt, beim Neubau des Klinikums Siloah höchste Maßstäbe der Integrität und Transparenz umzusetzen. Zu diesem Zweck wird sie bei der Vergabe und Durchführung aller mit dem Klinikprojekt anfallenden Liefer-, Bau- und anderen Leistungsverträge das von Transparency International entwickelte Konzept eines Integritätsvertrages mit allen Bewerbern, Anbietern und Auftragnehmern anwenden und dabei eng mit TI-Deutschland zusammen arbeiten. Wichtiger Bestandteil des Konzepts ist die Bestellung eines externen, unabhängigen, fachlich kompetenten Monitors, der die Einhaltung der Integritätsverträge durch alle Partner überwachen wird.

#### **§ 1 Integritätsverträge**

TI-Deutschland und die KRH werden gemeinsam Entwürfe für den Integritätsvertrag und den Monitor-Vertrag ausarbeiten und verabschieden. Bei etwaigen späteren Änderungen dieser Verträge durch die KRH wird TI-Deutschland im Voraus benachrichtigt und die KRH wird seine Vorschläge sorgfältig in Betracht ziehen.

#### **§ 2 Monitor**

(1) Der Monitor wird im Einvernehmen zwischen TI-Deutschland und der KRH von der KRH bestellt. Kandidaten/Kandidatinnen für die Position des Monitors werden entweder von TI-Deutschland vorgeschlagen oder von TI-Deutschland auf ihre Eignung geprüft.

(2) Der Monitor wird im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung tätig.

(3) TI-Deutschland wird den Monitor bei seiner Arbeit unterstützen, ohne dessen Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.

### **§ 3 TI-Deutschland Beauftragte**

TI-Deutschland wird bei allen Kontakten mit der KRH durch Dr. Michael Wiehen und Mitglieder der Regionalgruppe von TI-Deutschland repräsentiert werden.

### **§ 4 Kostenerstattung für TI-Deutschland Beauftragte**

(1) TI-Deutschland erhält kein Honorar für seine beratende und begleitende Tätigkeit.

(2) Sofern TI-Deutschland Beauftragte aus dem Raum Hannover tätig werden, entsteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

(3) Für gelegentliche Reisen anderer TI-Deutschland Beauftragter (insbesondere Dr. Wiehen) im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung wird die KRH Auslagen für Reise und Übernachtung im angemessenen Rahmen erstatten. Erstattungsfähige Reisen sollen nach Möglichkeit vorher zwischen den Parteien vereinbart werden.

### **§ 5 Vertraulichkeit**

(1) Bei den gemeinsamen Vorbereitungsarbeiten wie auch bei der Überwachung der Abwicklung der Integritätsverträge wird die KRH den Beauftragten von TI-Deutschland Zugang auch zu ausgewählten vertraulichen Informationen und Daten gewähren. TI-Deutschland verpflichtet sich, alle als vertraulich erkennbaren Informationen und Daten auch innerhalb von TI-Deutschland vertraulich zu behandeln und sie nur den mit der Angelegenheit Befassten und der KRH bekannten Personen zugänglich zu machen. Von diesen, insbesondere den in der Vereinbarung genannten Beauftragten, wird TI-Deutschland entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen unterzeichnen lassen.

(2) Dasselbe gilt für vertrauliche Informationen und Daten, die TI-Deutschland im Zusammenhang mit seiner Unterstützung des Monitors von diesem erhält.

### **§ 6 Medienkontakte**

Die KRH und TI-Deutschland werden konkrete Medieninformationen zum Inhalt und zur Verwirklichung des Integrationsvertrages „Klinikum Siloah“ entweder nur gemeinsam oder nach vorheriger Abstimmung geben. Spontane Medienanfragen, deren Beantwortung keine Abstimmung mit der anderen Partei erlaubt, können unter Berücksichtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Parteien und der Beachtung des Vertraulichkeitscharakters interner Informationen beantwortet werden. In jedem Fall soll die andere Partei unverzüglich informiert werden.

### **§ 7 Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jeder der Parteien jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen und ohne Frist, gekündigt werden. Informationen der Öffentlichkeit über eine Beendigung der Vereinbarung dürfen von jeder Vertragspartei nur nach Abstimmung mit der anderen Partei erfolgen.

Hannover, den 18.05.2010